

Die Planunterlagen (Stand: 07.2022) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm,  
Städt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:  
Hamm,  
Stadtbaurat  
Lfd. Städt. Baudirektor

Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm,  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 29.03.2022 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung (§ 13a) beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am \_\_\_\_\_.

Hamm,  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
Lfd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat als Besprechungsmöglichkeit bei der Verwaltung vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ stattgefunden.

Hamm,  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Hamm,  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
Lfd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen.

Hamm,  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan mit der Begründung vom \_\_\_\_\_ einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.

Hamm,  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
Lfd. Städt. Baudirektor

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm,  
Der Oberbürgermeister  
i.A.  
Lfd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:  
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 421) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -  
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -



Maßstab 1:500

### Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

#### Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB)

1. Als Art der baulichen Nutzung ist "Urbanes Gebiet" (MU) gemäß § 6a BauNVO festgesetzt. Zulässigkeiten, Ausnahmen (§ 1 (4-9) BauNVO):  
Die in § 6a (3) Ziffer 1 BauNVO genannten, ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten mit sexuellem Charakter (z.B. Sexkinos, Video-Peep-Shows, Live-Darbietungen, Eros-Center etc.), Wettvermittlungsstellen (Wettbüros und Wettannahmestellen) sowie Spielhallen aller Art sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO) und somit ausgeschlossen.  
Ausnahmsweise können lediglich Tanzlokale / Diskotheken, Freizeiteier/ Entertainmentcenter mit Unterhaltungsspielgeräten, Billard, Dart, Bowling, sonstigen manuellen Spielgeräten o.ä. (sämtlich ohne eine Ausrichtung auf Geldgewinn / Geldglücksspiel) zugelassen werden.

Die in § 6a (3) Ziffer 2 BauNVO genannten, ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO) und somit ausgeschlossen.

2. Gemäß § 16 (3) BauNVO darf die festgesetzte Gebäudeoberkante (OK=höchster Punkt der äußeren Dachhaut) von maximal 19 m nicht überschritten werden. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudeoberkante gilt die Höhe des Straßenrandes der an das Plangebiet angrenzenden vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche der Königstraße auf Höhe der Gebäudemitte des Hauptbaukörpers.  
Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante (OK) durch Gebäude- und Anlagenteile (z.B. Aufzugsüberfahrten, haustechnische Installationen, technische Bauteile o.ä.) um maximal 1 m ist dann ausnahmsweise zulässig, wenn diese aus betriebstechnischen Gründen erforderlich sind.

3. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die geschlossene Bauweise (g) gemäß § 22 (3) BauNVO festgesetzt.

#### Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB und § 14 (1) BauNVO)

4. Oberflächenbefestigungen von Hofflächen, Zufahrten, Stellplätzen oder Fußwegen (sofern sie nicht mit baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (z.B. Tiefgaragen) unterbaut sind) sind mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten (z.B. Verwendung von Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen oder haufwerksporigem Pflaster/Sickerpflaster).

#### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Ziffer 20 BauGB)

5. Mögliche Rodungsarbeiten (d.h. die Beseitigung, das Abschneiden oder das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen) sind grundsätzlich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 39 (5) Satz 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Rodungsarbeiten sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

#### Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziffer 25 a und b BauGB)

6. Pflanzungen auf Stellplatzflächen: Im Bereich der auf den Bauflächen entstehenden offenen Kfz-Stellplatzflächen/Stellplatzanlagen ist je angefangene 4 Stellplätze mindestens 1 standortgerechter hochstämmiger Laubbaum 1. oder 2. Ordnung (vgl. Anlage Pflanzenartenliste - Teil Bäume) fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 12 m² vorzusehen. Die Bäume sind mit flächig bodendeckenden Pflanzen zu begrünen, die dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen sind (§ 9 (1) Ziffer 25 a BauGB).

7. Dachbegrünung: Dächer ab 10 m² Fläche sind zu begrünen. Dabei ist mit natürlichen, einheimischen und standortgerechten Pflanzen (vgl. Anlage Pflanzenartenliste - Teil Dachbegrünung) eine geschlossene Vegetationsdecke herzustellen, die dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen ist. Die wasserspeichernde Substratschicht muss eine Stärke von mindestens 10 cm aufweisen. Kiesflächenschichten, Drainplatten, Dränanschüttungen, Wurzelschutzfolien, Vielse u.ä. gelten nicht als wasserspeicherfähig.  
Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Photovoltaik oder Solarwärme) sind zusätzlich zur festgesetzten Dachbegrünung zulässig. Um eine vollflächige Dachbegrünung zu ermöglichen, sind diese Anlagen innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und das Dach unterhalb der Photovoltaik-Elemente bzw. Solarwärme-Kollektoren zu begrünen.

8. Dachbegrünung Tiefgaragen: Deckenflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (z.B. Tiefgaragen), sind zu begrünen. Dabei ist mit natürlichen, einheimischen und standortgerechten Pflanzen (vgl. Anlage Pflanzenartenliste - Teil Bäume 2. Ordnung und Teil Hecken/Sträucher) eine geschlossene Vegetationsdecke herzustellen, die dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen ist. Die Mindestsubstratstärke muss 0,6 m, im Bereich von Gehölzen 1,0 m, betragen. Ausgenommen sind notwendige Wege, Spielflächen und Terrassen. Notwendige Be- und Entlüftungsanlagen sind einzugraben.

#### Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG (§ 9 (1) Ziffer 24 BauGB)

9. Für die Schaffung der Wohnverträglichkeit gegenüber den Geräuschemissionen sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Der Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren um entsprechende immissionsschutzbezogene Festsetzungsinhalte ergänzt.

#### Höhenlage der Baukörper (§ 9 (3) BauGB)

10. Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EGF) des ersten oberhalb von Tiefgaragen- oder Kellerschossebenen gelegenen Geschosses muss mindestens 0,20 m betragen. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe gilt die jeweilige Höhe des Straßenrandes der an das Plangebiet angrenzenden vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche der Königstraße auf Höhe der Gebäudemitte des Hauptbaukörpers.

#### Örtliche Bauvorschriften gemäß (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

**Dachgestaltung:**  
Als Dachform ist das Flachdach zulässig.

**Einfriedigungen:**  
Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Mauern, Betonzäune, Gabionen, gabionen-ähnliche Konstruktionen oder Einfriedigungen mit vergleichbar massivem Charakter sind unzulässig.

**Müllbehälter:**  
Stellplätze zur Unterbringung von Müllbehältern sind der Einsicht von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entziehen (z.B. Einfassung durch Heckenpflanzung, Unterbringung in Schränken bzw. Boxen, die mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen sind).

**Gestaltung und Instandhaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke:**  
Flächen die weder überbaut sind, noch als Wegefläche, Terrassen oder Stellplatz dienen, dürfen nicht versiegelt werden und sind als Grünflächen (d.h. als bepflanzte, unversiegelte Flächen) anzulegen und zu pflegen. Unzulässig sind großflächig mit Stein, Kies, Schotter oder ähnlichen Materialien angelegte Flächen.

**Ordnungswidrigkeiten:**  
Verstöße gegen die gemäß § 89 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 86 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW).

#### Anlage - Pflanzenarten-Liste

##### Bäume, 1. Ordnung

- |                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| Quercus robur       | Stieleiche         |
| Platanus acerifolia | Platane            |
| Alnus x spaethii    | Purpurelle         |
| Fraxinus ornus      | Blumenesche        |
| Quercus cerris      | Zerreiche          |
| Quercus petraea     | Traubeneiche       |
| Tilia x europaea    | Holländische Linde |

##### Bäume, 2. Ordnung

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| (Klein- bis mittelkronige Bäume, empfohlener Pflanzabstand ca. 10 m) | Hainbuche                |
| Carpinus betulus   | Vogel- bzw. Wildkirische |
| Prunus avium   | Holzapfel                |
| Malus sibirica   | Feldahorn                |
| Acer campestre   | Hopfenbuche              |
| Ostrya carpinifolia  |                          |

Für Bäume zu verwendende Pflanzqualität: Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm gemessen in 1 m Höhe, mit Drahtballierung.

##### Hecken/Sträucher

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| (Sträucher bis acht Meter Wuchshöhe (empfohlener Pflanzverband bei mehrreihigen Hecken 1 m x 1 m; empfohlener Pflanzabstand bei einer reinreihigen Hecke: ca. 20 cm) | Feldahorn               |
| Acer campestre   | Hainbuche               |
| Carpinus betulus   | Blutroter Hartleigler   |
| Cornus sanguinea   | Hesek                   |
| Corylus avellana   | Zweifrigeliger Weißdorn |
| Crataegus laevigata  | Pingfrügliger Weißdorn  |
| Crataegus monogyna   | Pflaflenhütchen         |
| Euonymus europaea  | Faulbaum                |
| Frangula alnus   | Frühe Traubenkirische   |
| Prunus padus   | Schlehe                 |
| Prunus spinosa   | Hunds-Rose              |
| Rosa canina  | Öhrchen-Weide           |
| Salix aurita   | Sal-Weide               |
| Salix caprea   | Grau-Weide              |
| Salix cinerea  | Purpur-Weide            |
| Salix purpurea   | Mandel-Weide            |
| Salix triandra   | Korb-Weide              |
| Salix viminalis  | Schwarzer Holunder      |
| Sambucus nigra   | Schneebär               |
| Viburnum opulus  |                         |

Für Hecken- und Gebüschhöhe zu verwendende Pflanzqualität: 2 x verpflanzt; 0,60 m -1,00 m hoch, ballenlos Ware.

##### Dachbegrünung:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| (Standortgerechte Sukkulenten-, Gräser-, Kräuter- und Moosarten) | Weißer Fetthenne           |
| Sedum album  | Kleine Bibernelle          |
| Pimpinella saxifraga   | Sand-Thymian               |
| Thymus serpyllum   | Knolliger Hahnenfuß        |
| Ranunculus bulbosus  | Gewöhnliche Golddistel     |
| Carolina vulgaris  | Heide-Nelke                |
| Dianthus deltoides   | Dach-Hauswurz              |
| Sempervivum tectorum   | Rundblättrige Glockenblume |
| Campanula rotundifolia   |                            |

##### Hinweise:

- Sonstige Wettvermittlungsstellen:**  
Unter Wettvermittlungsstellen (Wettbüros / Wettannahmestellen) sind besondere Geschäftsräume von Konzessionsnehmern, in denen ausschließlich Sportwetten als Hauptgeschäft (auch über Selbstbedienungsterminals) vermittelt werden, zu verstehen.
- Denkmalschutz:** Das Planungsgebiet tangiert in vollem Umfang eine Fläche von archäologischem Belang im Bereich des mittelalterlichen Stadtkerns von Hamm. Sämtliche in Verbindung mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Bodeneingriffe und Abbrüche erfordern eine durchgängige archäologische Begleitung. Zwecks Abstimmung der Vorgehensweise ist ein Ortstermin mit der LWL-Archäologie für Westfalen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und auf Basis einer abgeschlossenen Detailplanung des Projekts mit daraus eindeutig hervorgehenden vorgesehenen Bodeneingriffstiefen und Abbrüchen vor Beginn der mit der Projektumsetzung verbundenen Arbeiten für erforderlich. Nähere Erläuterungen dazu sowie Kontaktinformationen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

**Kampfmittel:** Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung sind im Falle einer Bebauung möglicherweise baubegleitende Überprüfungsmaßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe erforderlich (Oberflächendetektionen der Bauflächen, Bohrlochdetektionen vor Ramme- oder Bohrarbeiten). Die Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt einzelfallbezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Bei allen Baugrundergriffen ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln kann nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Falle ist die Feuerwehr (Tel. 02381/903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder die Polizei 02381/916-0 oder Notruf 110) zu verständigen.

**Grundwasser:** Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehenden Gebäude werden im Falle des Baus von Kellern oder Tiefgaragen möglicherweise im Grundwasser bzw. im Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet. Keller und Tiefgaragen sind daher in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen auszubilden. Nach der Abwassersatzung der Stadt Hamm dürfen Drainleitungen weder direkt noch indirekt über die Grundwasserentwässerungsanlagen an die Abwasseranlage angeschlossen werden.

**Grundwasserabsenkungen:** Im Falle temporärer Grundwasserabsenkungen in der Bauphase ist vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hamm ein formloser Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 i.V.m. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellen.

**Methangas:** Nach gutachterlichen Feststellungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchstoßt werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden. Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzepterarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Hamm eingeholt werden. Konkretisiert die Untersuchung ein Gefahrenpotential, ist das Umweltamt zu informieren.

**Artenschutz:** Im Plangebiet wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Hiernach sind die Belange von planungsrelevanten Arten nach BNatSchG beachtlich.

**Löschwasserversorgung:**  
Eine ausreichende Löschwassermenge ist im Bauantragsverfahren nachzuweisen.

**DIN-Normen und sonstige Quellen:** Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen, VDI-Richtlinien und sonstigen Quellen können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

**Stand der Kontaktdaten:** Die in den Hinweisen angegebenen Kontaktdaten (Name, Adresse, Fax- oder Telefonnummer) haben den Stand von September 2022.

### Zeichenerklärung

#### Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

- Auszug aus der Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 bis 11 der BauNVO)
- |           |                              |
|-----------|------------------------------|
| <b>MU</b> | Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO) |
|-----------|------------------------------|
- Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 17 BauNVO)
- |            |  |
|------------|--|
| <b>0,8</b> | Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß |
| <b>0,4</b> | Grundflächenzahl (GRZ)                   |
- Zahl der Vollgeschosse  
**II** als Höchstmaß  
**II-III** als Mindest- und Höchstmaß
- Höhe der baulichen Anlagen in \_\_\_\_\_ m  
**OK** Oberkante, z.B. 19 m über NNH

#### Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- |          |                       |
|----------|-----------------------|
| <b>g</b> | Geschlossene Bauweise |
| <b>—</b> | Baugrenze             |

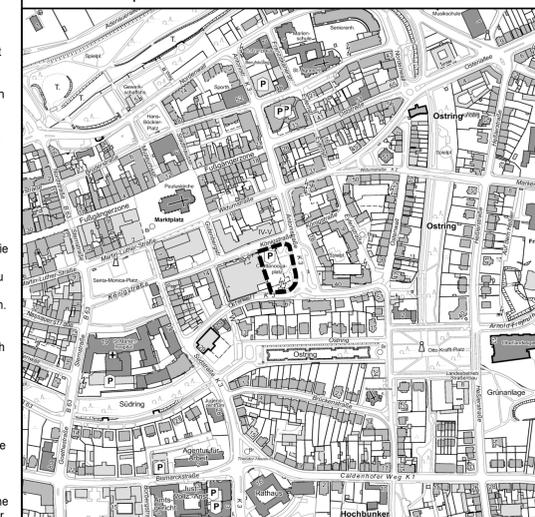
#### Verkehrsflächen

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- ▼ ▲ Einfahrt / Ausfahrt
  - ▼ ▲ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Dachbegrünung:**  
(Standortgerechte Sukkulenten-, Gräser-, Kräuter- und Moosarten)
- |                        |                            |
|------------------------|----------------------------|
| Sedum album            | Weißer Fetthenne           |
| Pimpinella saxifraga   | Kleine Bibernelle          |
| Thymus serpyllum       | Sand-Thymian               |
| Ranunculus bulbosus    | Knolliger Hahnenfuß        |
| Carolina vulgaris      | Gewöhnliche Golddistel     |
| Dianthus deltoides     | Heide-Nelke                |
| Sempervivum tectorum   | Dach-Hauswurz              |
| Campanula rotundifolia | Rundblättrige Glockenblume |

#### Kennzeichnung in Textform gemäß § 9(5) BauGB

Unter dem im Geltungsbereich liegenden Flächen gering der Bergbau um  
Auch nach Beendigung des Kohleabbaus muss mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden.

### Übersichtsplan



Stadt Hamm  
Gemarkung Hamm  
Flur 32



# Bebauungsplan Nr. 01.157

## - An der Königstraße -

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Diese Satzung der Stadt Hamm vom \_\_\_\_\_ ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.